

## § 1 Vereinsname und Sitz

- a) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Erftstadt-Bliesheim.  
Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brühl eingetragen.
- b) Die Gesellschaft trägt den Namen „1. Karnevalsgesellschaft Bliesheim 1954 e.V.“

## § 2 Zweck der Gesellschaft und Gemeinnützigkeit

- a) Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, neben der Pflege des heimatlichen Brauchtums, die vorkarnevalistischen und karnevalistischen Veranstaltungen durchzuführen.  
Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und nicht den Erwerb und die gewinnbringende Verwaltung des eigenen Vermögens.  
Die Gesellschaft enthält sich jeder politischen Betätigung.
- b) **Gemeinnützigkeit**
  1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
  3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
  4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 3 Mitglieder

- a) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- b) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstands kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden. Diese Entscheidung ist endgültig und erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem über den Aufnahmeantrag entschieden wird.
- c) Die Gesellschaft besteht aus aktiven, inaktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - aa) Die aktiven Mitglieder gestalten das Leben der Gesellschaft. Sie sind verpflichtet, alle dem Sinn und Zweck der Gesellschaft dienenden Aufgaben und Tätigkeiten durchzuführen. Sie zahlen einen Mitgliedsjahresbeitrag.
  - bb) Inaktive Mitglieder sind Personen, die wegen ihrer Verbundenheit zur Gesellschaft, diese fördern und unterstützen wollen. Sie zahlen mindestens den doppelten Jahresbeitrag der aktiven Mitglieder.

- c) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um die Gesellschaft durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ernannt. Sie zahlen keinen Beitrag.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- a) Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag festgesetzt.
- b) Er ist in der Summe bis spätestens 31.12. des Jahres, für welches er entrichtet wird, zu zahlen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, außerordentliche Beiträge und Umlagen zu beschließen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- c) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- das Mitglied trotz Mahnung mit der Erbringung seines Mitgliedsbeitrages mindestens sechs Monate im Rückstand ist,
  - das Mitglied sich grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung leistet;
  - sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen der Gesellschaft durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- d) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

Der Ausschluss erfolgt per Beschluss und bedarf der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.

Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert alle Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

#### **§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtlich, also ohne Anspruch auf Vergütung.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- a) Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.  
Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Termin.  
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht und begründet sein.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- c) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sowie die Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse ist unter Angabe von Ort und Zeit ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn
- mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt,
  - der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
  - Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- e) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Die Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel und Festsetzung des finanziellen Rahmens, über den der Vorstand verfügen kann
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
  - Jede Änderung der Satzung- auch des Vereinszwecks.
  - Entscheidung über die eingereichten Anträge.
  - Auflösung des Vereins
- f) Jede nach § 7 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

Satzungsänderungen - auch des Vereinszwecks - oder ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit.

## **§ 9 Vorstand**

- a) Der von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:
1. dem 1. Vorsitzenden

2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Geschäftsführer
4. dem 2. Geschäftsführer
5. dem 1. Kassierer
6. dem 2. Kassierer
7. dem 1. Literaten
8. dem 2. Literaten/Bühnenbild/Deko
9. dem 1. Wagenbaumeister
10. dem 2. Wagenbaumeister
11. Jugendbetreuung
12. Beisitzer

- b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Bei Rücktritt oder Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist dessen Amt auf ein oder mehrere andere Vorstandsmitglieder zu verteilen, bis die Mitgliederversammlung einen Nachfolger gewählt hat.

Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher zu erfolgen, in Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen.

- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung erfolgt durch den Einberufenden.
- d) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- e) Der Vorstand ist befugt, über die satzungsgemäße Verwendung von Vereinsmitteln im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- f) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.
- g) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenerstattung. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, welche kein anderes Amt in der Gesellschaft bekleiden dürfen. Sie haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Haftung**

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, sofern diese nicht grob fahrlässig sind.

## § 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde, beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der Gesellschaft abwickeln.

Das noch vorhandene Gesellschaftsvermögen ist der Dorfgemeinschaft Bliesheim e.V. zu übertragen, die Dorfgemeinschaft Bliesheim hat dieses Vermögen dann ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 14 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlungen im Mai 2013 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Oktober 2013 beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.